

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet das Fach Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:

- a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
- b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechende aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
- c) Eine Ausarbeitung von 2 bis 3 Seiten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden sowie eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit (optional).

(3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, einen Umfang von i.d.R. 180 Leistungspunkten nachweist, der in eine der nachfolgenden Kategorien fällt:

- (a) 1-Fach Abschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder mindestens 150 LP im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich;
- (b) Abschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 LP (Kern- oder Nebenfach Wirtschaftswissenschaften);

und die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt.

(4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0-1,2:	18
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,3-1,5 :	17
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6-1,8:	16
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9-2,1:	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,2-2,4:	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,5-2,7:	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,8-3,0:	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,1-3,3:	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,4-3,6:	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,7-4,0:	9

Die Entscheidung, ob vorläufige Abschlussdokumente und vorläufige Abschlussnoten akzeptiert werden, liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren, einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote, regelt. Diese durch die (vorläufige) Abschlussnote erreichte Punktzahl wird anschließend aufgrund der Einordnung des maßgeblichen qualifizierten Abschlusses zu einer der nachfolgenden Kategorien mit dem dazugehörigen Konsistenzfaktor multipliziert.

Die Zuordnung zu einer Kategorie beinhaltet sowohl eine Bewertung des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils des qualifizierten Abschlusses als auch die inhaltliche Übereinstimmung des eingebrachten

Studienabschlusses mit den Kenntnisse und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld notwendig sind. Die zu Grunde liegenden Kriterien sind dabei:

Kategorie	Kriterien	Konsistenzfaktor
1	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Abschluss beträgt unter 60 LP oder es besteht eine schlechte inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,0
2	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Abschluss beträgt mindestens 60 LP und es besteht eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,3
3	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Abschluss beträgt mindestens 90 LP und es besteht eine weitreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,7
4	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Abschluss beträgt mindestens 150 LP und es besteht eine sehr gute inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	2,0

Quantitativ ausgerichtete qualifizierten Abschlüsse, d.h. Abschlüsse, die Veranstaltungen aus dem quantitativen Bereichen, insbesondere Mathematik, Statistik, Operations Research und Ökonometrie, mit einem Umfang von mindestens 30 LP enthalten, erhalten zusätzlich 5 Punkte.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch fünf prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 24 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 24 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (§ 4 Abs. 5 MPO Fw.), sofern der qualifizierte Abschluss in die Kategorien 1, 2 oder 3 gemäß Absatz 4 fällt. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um die lediglich „schlechte“ (Kategorie 1), „ausreichende“ (Kategorie 2) oder „weitreichende“ (Kategorie 3) inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums auszugleichen. Über Art und Umfang wird auf Grundlage der Inhalte des qualifizierten Abschlusses entschieden. Angleichungsstudien sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Erbringung der Angleichungsstudien entsprechend.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.
- (10) Die Einschreibung wird ebenfalls versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem wirtschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlich, wirtschaftsmathematischen oder wirtschaftsingenieur-wissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die in dieser oder einer gleichwertigen Form ebenfalls Bestandteil dieses Masterstudiengangs ist (§ 50 Abs. 1 lit. b) HG NRW).

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2., dort gemäß Absatz 6, vorläufigen erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Rangleichheit gibt die Kategorie gemäß Ziffer 2. Absatz 4 und danach die (vorläufige) Durchschnittsnote des eingebrachten qualifizierten Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.
- (2) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

(3) Die Fristen und weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Wirtschaftswissenschaften“ kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

5. Studium des Faches „Wirtschaftswissenschaften“

5.1. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

5.1.1 Profil „Accounting, Taxes, Finance“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2	Betriebliche Steuerlehre ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
3	Controlling ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
4	Externes Rechnungswesen ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
6	Finanzwirtschaft ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 2, 3, 4 und 6 kann eines durch das Modul 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 20 oder 22 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.2 Profil „Management, Innovation, Marketing“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
8	Innovations- und Technologiemanagement ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
11	Marketing ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
13	Personalmanagement ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
17	Unternehmungsführung ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 8, 11, 13 und 17 kann eines durch das Modul 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 15, 20 oder 22 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.3 Profil „Finanzmärkte“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5	Finanzmarkttheorie	17	6	1-3 ³⁾	3		
6	Finanzwirtschaft	17	6	1-3 ³⁾	3		
9	Makrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
12	Mikrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 9 und 12 kann eines durch das Modul 4, 7, 15 oder 20 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.4 Profil „Quantitative Economics“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
7	Game Theory ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
9	Makrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
12	Mikrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 7, 9 und 12 kann eines durch das Modul 3, 5, 6, 8, 14, 16, 20 oder 22 ersetzt werden.

16	Spezialgebiete aus Mikro/Makro / Politik	17	6	1-3 ³⁾	3		
----	--	----	---	-------------------	---	--	--

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.5 Profil „Management Science“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Accounting ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
7	Game Theory ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
10	Managerial Economics ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
14	Production and Operations Management ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 1, 7, 10 und 14 kann eines durch das Modul 5, 6, 8, 11, 15, 20 oder 22 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.6 Profil „International Management and Economics“

Das Profil wird in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerhochschulen angeboten mit denen ein Kooperationsabkommen besteht.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
20	International Management and Economics 1 ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	1 ²⁾		
21	International Management and Economics 2 ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	1 ²⁾		
	Modul aus dem Modulpool	17	6	1-3 ³⁾	3		
	Modul aus dem Modulpool	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		11		

¹⁾ Das Modul wird von der ausländischen Partnerhochschule angeboten. Nähere Regelungen finden sich

- im Modulhandbuch. Vor Belegung des Moduls ist ein „Learning Agreement“ abzuschließen.
- 2) Es handelt sich in der Regel um eine modulbezogene Einzelleistung.
 - 3) Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.
 - 4) Im individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität oder der Partnerhochschule frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen zu absolvieren.

Modulpool

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
2	Betriebliche Steuerlehre	17	6	3		
3	Controlling	17	6	3		
4	Externes Rechnungswesen	17	6	3		
5	Finanzmarkttheorie	17	6	3		
6	Finanzwirtschaft	17	6	3		
7	Game Theory	17	6	3		
8	Innovations- und Technologiemanagement	17	6	3		
9	Makrotheorie und -politik	17	6	3		
10	Managerial Economics	17	6	3		
11	Marketing	17	6	3		
12	Mikrotheorie und -politik	17	6	3		
13	Personalmanagement	17	6	3		
14	Production and Operations Management	17	6	3		
15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	17	6	3		
17	Unternehmensführung	17	6	3		
22	Computational Economics	17	6	3		

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 8 - § 10a MPO Fw.)

6.1 Allgemeine Regelungen

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von in der Regel 60 bis 90 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit/Fallstudie/Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentationen von 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer,
 - Portfolio,
 - Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderen Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Erbringungsformen sind möglich, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Wird eine Einzelleistung in Form einer Klausur erbracht, erfolgt eine Anmeldung beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Anmeldetermine werden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Werden sie versäumt, kann die Einzelleistung nicht erbracht werden.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um einmalig bis zu acht Wochen gewähren. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann (§ 10 Abs. 3 MPO Fw.). Der Umfang der Arbeit soll in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten betragen. Die Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit mit zwei Personen angefertigt werden. Die Anzahl der Seiten, nicht jedoch die eingeräumte Bearbeitungszeit, ist entsprechend anzupassen.

6.2 Sonderregelungen für Einzelleistungen

- (1) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Einzelleistung, für die eine Anmeldung erforderlich ist (Ziffer 6.1. Abs. 4), nicht, gilt die Einzelleistung bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 10a MPO Fw.
- (2) Eine Einzelleistung, die bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann davon abweichend einmal wiederholt werden.
- (3) Nach der zweiten Wiederholung einer Einzelleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 bis 25 Minuten zu geben.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die zweite Wiederholung der Einzelleistung auf Grund von § 18 MPO Fw. (Täuschung, Ordnungsverstoß) mit „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen bewertet wurde.
- (5) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits drei Ergänzungsprüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften abgelegt hat.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bei benoteten Einzelleistungen oder „bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen festgesetzt, wenn mindestens eine der beiden prüfungsberechtigten Personen dies verlangt; andernfalls gilt die Note der Einzelleistung als bestätigt.
- (7) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Einzelleistung folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen. Sie soll in angemessener Zeit, in der Regel zwischen drei und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung zu von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Terminen abgenommen werden.
- (8) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, gilt die Einzelleistung bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bestätigt. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 10a MPO Fw. entsprechend.
- (9) Die Wiederholung einer Einzelleistung mit dem Ziel zur Notenverbesserung ist grundsätzlich nur innerhalb der ersten vier Fachsemester möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Für jede Einzelleistung kann nur ein Verbesserungsversuch unternommen werden.
- (10) Wird eine Einzelleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen bewertet und ist eine Wiederholung nicht möglich, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Masterstudium endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums nicht möglich ist.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw. Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 1. September 2010 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 39 Nr. 19 S. 172) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 erstmals an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw. Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 3. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr.16 S. 283) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2013 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Ziffer 6.2. findet als von der MPO Fw. abweichende Sonderregelungen bis zum 30.09.2012 Anwendung. Entscheidungen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von Ziffer 6.2. getroffen wurden, behalten auch nach diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung des Geltungszeitraumes von Ziffer 6.2. wird ausdrücklich vorbehalten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011.

Bielefeld, den 1. Juli 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer